

68. Ist ein erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils erklärter Unterhaltsverzicht der Frau nichtig, wenn er einen Teil eines die Scheidung erleichternden Abkommens bildet?

BGB. § 138. BPD. §§ 617, 622.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 28. November 1929 i. S. Ehem. Nr. (Bekl.)
w. Ehefr. Nr. (Kl.). IV 81/29.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Streitteile waren Eheleute. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts vom 1. Juni 1927 ist die Ehe aus Verschulden des Beklagten geschieden worden. Das Urteil beruht auf der im Verhandlungstermin abgegebenen Erklärung des damaligen Beklagten, daß er seine Widerklage nicht vortrage und zugebe, seit dem Jahr 1923 der Klägerin ohne gesetzlichen Grund die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert zu haben. Im Anschluß an die Verkündung dieses Urteils haben die damaligen Parteien auf Rechtsmittel verzichtet. Schon vor der Scheidung hatten sie über eine Auseinander-

setzung verhandelt. Es wurde ein Vertrag entworfen, der nach dem Rechtsmittelverzicht von beiden Parteien unterschriftlich vollzogen worden ist. In diesem Vertrag hat die Klägerin unter anderem auf Unterhaltsansprüche verzichtet. Sie will das Abkommen nicht gelten lassen, vor allem, weil es der Erleichterung der Scheidung gedient habe; sie verfolgt daher mit der Klage ihre vermögensrechtlichen Ansprüche und beantragte in erster Linie, das Abkommen für nichtig zu erklären. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht nimmt an, daß der zwischen den Parteien am 1. Juni 1927 nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossene Auseinandersetzungsvertrag, worin die schullos geschiedene Klägerin unter anderem auf Unterhaltsansprüche gegen den Beklagten verzichtet hat, sittenwidrig und daher nichtig sei, weil er der Erleichterung der Scheidung und der Vorpiegelung eines falschen Tatbestands im Scheidungsprozeß gedient habe.

Die Revision hat hauptsächlich zwei Rügen erhoben. Sie meint, wenn das Unterhaltsabkommen erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils zustande gekommen sei, so könne es die Scheidung nicht erleichtert haben. Eine solche Erleichterung liege aber auch dann nicht vor, wenn der Unterhaltsvertrag, wie hier, nur der Beschleunigung und Abkürzung des Scheidungsverfahrens gedient habe. Beide Rügen sind unbegründet.

Richtig ist, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts von einem der Erleichterung der Scheidung dienenden Abkommen unter Eheleuten und daher von einem sittenwidrigen Verstoß gegen den in den §§ 617, 622 B.P.D. aufgestellten Grundsatz des Eheschutzes nur dann die Rede sein kann, wenn es sich darum handelt, die Scheidung selbst erst zu ermöglichen oder auf ihren Erfolg hinzuwirken, nicht aber schon dann, wenn nur auf den Gang des Verfahrens beschleunigend eingewirkt werden soll (zuletzt Ur. vom 8. Mai 1929 IV 827/28). Wenn sich daher Eheleute, um das Verfahren abzukürzen, dahin einigen, daß sie dem Gericht nur einen, nach ihrer Auffassung wahren, Scheidungsgrund vortragen, andere Scheidungsgründe aber beiseitelassen wollen, so kann darin, wie die Revision mit Recht sagt, weder etwas Gesetzwidriges noch etwas sittlich Verwerfliches gefunden werden. Nach den Feststellungen des Kammergerichts liegen

indessen die Dinge hier anders. Nach dessen auf tatsächlichem Gebiete liegender Annahme würde der Beklagte sein Zugeständnis, daß er seit 1923 der Klägerin ohne gesetzlichen Grund die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert habe, nicht abgegeben haben, wenn dem nicht eine auf den Verhandlungen beruhende Abrede über die Scheidung vorangegangen wäre. Ursprünglich, so meint das Kammergericht, habe er die Scheidungsgründe der Klägerin bestritten und seinerseits die später nicht vorgetragene Widerklage erhoben, um der Klägerin die Alleinschuld aufzubürden. Hierauf und auf den alsbaldigen, sich unmittelbar an die Scheidung anschließenden Rechtsmittelverzicht gründet das Kammergericht die Feststellung, daß die Scheidung mittels Vorpiegelung eines falschen Tatbestandes habe durchgeführt werden sollen und daß der Auseinandersetzungsvertrag diesem Zweck gedient habe.

Die Meinung der Revision, daß es sich nur um die Beschränkung des Rechtsstreits auf einen einzigen wahren Scheidungsgrund gehandelt habe, steht sonach mit den tatsächlichen Feststellungen im Widerspruch. Unter diesen Umständen könnte die Absicht der Scheidungserleichterung nur dann verneint werden, wenn nach der Vorstellung der Parteien ihre anderen Scheidungsgründe oder auch nur einer davon zur Scheidung geführt hätte, falls sie weiterverfolgt worden wären. Eine dahingehende Feststellung hat das Kammergericht nicht getroffen; es nimmt im Gegenteil an, daß mit der Vorpiegelung eines falschen Tatbestandes „Weiterungen“ für die Parteien hätten vermieden werden sollen, womit ausreichend gesagt ist — was auch schon aus der Bezugnahme auf RÜZ. Bd. 118 S. 117 erhellt —, daß angesichts des beiderseitigen Bestreitens der Scheidungsgründe der schließliche Erfolg der Scheidung ohne das Scheidungsabkommen für ihre Vorstellung — auf die es dabei allein ankommt — ungewiß gewesen wäre.

Hiernach ist nur zu prüfen, ob es etwas ausmacht, daß der Auseinandersetzungsvertrag erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils durch Unterzeichnung des schon vor der Scheidung fertiggestellten Entwurfs zustande gekommen ist. Die Frage ist mit dem Berufungsrichter zu verneinen.

Es bedarf keiner Erörterung, daß ein nach Rechtskraft eines Scheidungsurteils geschlossener Auseinandersetzungsvertrag nicht als Scheidungserleichternd angesehen werden kann, wenn die vor der

Scheidung gepflogenen unverbindlichen Vorverhandlungen über eine Unterhaltsregelung für den Fall der Scheidung entweder das Ziel der Erleichterung der Scheidung überhaupt nicht verfolgt oder doch nicht erreicht haben. So liegt aber hier die Sache nicht.

Die Scheidung war zwischen den Parteien vereinbart. Sie sollte nach dieser Vereinbarung durch Vorspiegelung eines falschen Tatbestands durchgeführt werden und ist auch auf diesem Wege durchgeführt worden. Die Vereinbarung beruhte auf den vor der Scheidung gepflogenen Unterhaltsverhandlungen. Diese waren damals schon so weit gediehen, daß der Entwurf des Vertrags fertig vorlag. Er entsprach dem, was der Beklagte erreichen wollte und was er als genügend ansah, um die Schuld auf sich zu nehmen. Auch die Klägerin stimmte vor der Scheidung dem Entwurf zu und gab ihrem Anwalt unwiderrufliche Vollmacht, den Vertrag für sie zu unterzeichnen. Diesen Abmachungen gemäß wurde gehandelt. Im Eheprozeß bekannte sich der Beklagte als schuldig und nach Rechtskraft des dem entsprechenden Scheidungsurteils wurde der Auseinandersetzungsvertrag unterzeichnet.

Hiernach kann es nicht darauf ankommen, daß die rechtliche Bindung erst durch die Unterzeichnung erzielt werden sollte. Denn die gesamten Verhandlungen standen in untrennbarem Zusammenhang mit dem Scheidungsabkommen und sind daher nichtig, gleichviel ob der Vertrag vor der Scheidung oder erst nach Rechtskraft unterzeichnet worden ist. Sie sind, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, Teil einer einheitlichen Abmachung, und daher hat der Auseinandersetzungsvertrag keine selbständige Bedeutung, auch wenn er erst nach Rechtskraft in juristischem Sinne zum vollendeten Abschluß gekommen ist.

Wollte man selbst diesen Vertrag, als juristisch erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils zustande gekommen, von der Scheidungsvereinbarung trennen, so wäre er gleichwohl nichtig. Denn mit ihm wurde bezweckt, das zu erfüllen, was die Klägerin dem Beklagten mündlich eingeräumt hatte (insbesondere Verzicht auf Unterhalt), wenn er die Schuld auf sich nehmen würde.

Was der Vertrag dem Beklagten verhieß, war die ausgesprochene Gegenleistung dafür, daß er durch Vorspiegelung eines falschen Tatbestands sich schuldig bekannt hatte. Der Vertrag wäre daher auch unter diesem Gesichtspunkt nichtig.